

Bauen und Wohnen – Ihr Ratgeber vor Ort



Zu Hause bleiben und grillieren!

Die Grillsaison hätte aufgrund der sommerlichen Temperaturen längst begonnen, wäre sie nicht durch dieses Virus, dessen Bezeichnung man bald nicht mehr hören kann, getrübt. Da jedoch nach wie vor die Empfehlung gilt, möglichst zu Hause zu bleiben, eröffnet sich beim Grillieren die Herausforderung, neue Grillmenüs auszuprobieren und das Familienleben zu geniessen. Einige Spielregeln sind jedoch gegenüber den Nachbarn oder Mitbewohnern zu beachten, um Konflikte zu vermeiden.

Des einen Freud, des anderen Leid? Das muss nicht sein. Zur Erhaltung eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses sind einige Verhaltensregeln zu beachten.

Wir alle kennen die beim Grillieren entstehenden Gerüche oder herumfliegende Kohle- oder Holzpartikel. Dies vor allem bei offenen Grillgeräten auf Balkonen oder Terrassen.



Was ist erlaubt, was nicht?

Gemäss Gesetz sind übermässige Immissionen aller Art untersagt. Das heisst, dass der Nachbar ein gewisses Mass von Einwirkungen, nämlich die nicht übermässigen Immissionen, tolerieren muss.

Ob eine Einwirkung übermässig ist, entscheidet sich aufgrund des konkreten Einzelfalles.

Die Problematik der Immissionen aufgrund des Grillierens lässt sich letztlich nur sinnvoll angehen, wenn alle Beteiligten den gesunden Menschenverstand walten lassen. Mit Masshaltung jedes Einzelnen und mit Beizug der heute zur Verfügung stehenden Technik können Grillstreitigkeiten vermieden werden.

Eigentümer und Mieter sollten auf dem Balkon nur abdeckbare elektrische oder gasbetriebene Grillgeräte benutzen. Es lohnt sich, von Anfang an ein hochwertiges Grillgerät anzuschaffen, bei welchem keine ins Gewicht fallenden Geruchsmissionen auftreten. Der Ärger, der sich damit vermeiden lässt, wiegt die höheren Kosten bei weitem auf. Sehr fetthaltiges Fleisch kann in einer Alufolie gegrillt werden. Auf die Verwendung von Ölmarinaden sollte wenn möglich verzichtet werden. Die Nachbarn müssen nicht hinnehmen, dass der Grillfeuerqualm bis in ihre Wohnungen eindringt und dort für erheblichen Gestank sorgt. Grundsätzlich ist im Interesse des nachbarschaftlichen Friedens eine gewisse Zurückhaltung beim Grillieren – sowohl im Garten als auch auf dem Balkon – angebracht.

Ein Grillplausch im Freien ist kein Privileg von Einfamilienhausbewohnern. Auch im Mietshaus darf man den Umschwung seiner Wohnung benutzen. Da man in Mietwohnungen enger zusammenlebt, ist jedoch vermehrte Rücksicht gefordert.

Balkone, Gartenanteile und andere Aussenflächen, die ausschliesslich den Bewohnern einer bestimmten Wohnung zur Verfügung stehen, gehören zur Privatsphäre. Als Mieterin oder Mieter darf man diese Bereiche grundsätzlich nach Belieben nutzen. Ob man hier nur Wäsche aufhängt, isst oder Feste feiert, steht einem frei. Auch das Grillieren auf dem Balkon ist grundsätzlich erlaubt.

Vertragsklauseln und Hausordnungen, die das Grillieren generell verbieten, sind kaum haltbar. Hierbei sind aber auch die generellen Einschränkungen zu beachten. Auch bei Aktivitäten auf dem eigenen Balkon und im privaten Gartenanteil ist jede übermässige Belästigung der Nachbarn zu vermeiden und die Nachtruhe zu respektieren. Was dies konkret bedeutet, ist häufig in Mietverträgen oder Hausordnungen umschrieben.

Wie weit man Aussenflächen auf dem Grundstück der Mietliegenschaft, die keiner einzelnen Wohnung zugeordnet sind wie z. B. Grünflächen zwischen Mehrfamilienhäusern und Dachterrassen, die vom Treppenhaus her zugänglich sind, benutzen darf, hängt vom Mietvertrag oder von den Umständen ab. Hat es sogar eine Feuerstelle, ist auch ein Grillfest erlaubt. Da alle Bewohnerinnen und

Bewohner des Hauses die betreffenden Flächen mitbenutzen dürfen, müssen sie sich darüber absprechen. Die Vermieterschaft ist berechtigt, Regeln dazu aufzustellen.

Das Grillieren hat nicht nur Geruchsmissionen, Rauch und Aschenflug zur Folge, sondern mit vorge-rückter Stunde auch eine zunehmend ausgelassene und lautere Stimmung.

Ist das erlaubt? Leider nein.

Bezüglich der Lautstärke gilt, was auch bei der Wohnungsnutzung zu beachten ist. In der Regel gilt in den meisten Gemeinden ab 22.00 Uhr Nachtruhezeit. Die Verursachung von Lärm durch laute Gespräche und Gelächter ist dann zu unterlassen. Die Gesellschaft ist in das Wohnungsinere zu verlegen. Nach Eintritt der Nachtruhezeit ist grundsätzlich die Zimmerlautstärke (Gespräche dürfen in anderen Wohnungen nicht gehört werden) zu beachten. Eine ungestörte Nachtruhe stellt namentlich in Anbetracht der Anforderungen, die das moderne Leben an den Menschen stellt, ein erhebliches schutzwürdiges Gut dar.

Die gegenseitige Rücksichtnahme ist somit eine wichtige Voraussetzung eines guten nachbarlichen Zusammenlebens. Im Alltag ist allerdings auch stets eine gewisse Toleranz angezeigt, ist doch letztlich jedermann irgendwann auf die Nachsicht des Nachbarn angewiesen, weil es in unseren engräumigen Verhältnissen einfach immer wieder zu Kollisionen zwischen den unterschiedlichen nachbarlichen Interessen kommt.

TIPPS

Wer die folgenden Hinweise beherzigt, dem sollte nichts anbrennen, das nicht auch auf den Herd gehört:

- Der Grill sollte einen festen Stand auf einer nicht brennbaren Unterlage haben.
- Grillieren Sie nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen.
- Halten Sie mit dem Grill immer einen Abstand von mindestens einem Meter zu brennbaren Materialien und Gegenständen ein.
- Lassen Sie den Grill nie unbeaufsichtigt, besonders nicht, wenn Kinder in der Nähe sind.
- Gießen Sie beim Holzgrill auf gar keinen Fall Anzündflüssigkeit nach. Verwenden Sie zum Entfachen des Feuers am besten sichere Anzündhilfen wie Brennpaste, Würfel oder Holzspäne.
- Löschen Sie die Asche nach dem Grillieren mit Wasser, oder lassen Sie sie draussen im unbrennbaren Behälter mindestens einen Tag lang auskühlen.
- Kontrollieren Sie beim Gasgrill Leitungen und Ventile regelmässig auf Lecks.
- Schliessen Sie bei Gasgeruch sofort die Ventile.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften auch beim Grillieren einzuhalten sind und Partys nach wie vor verboten sind.

Ich wünsche somit allen Grillliebhabern eine geschmacklich hochstehende sowie unfallfreie Grillsaison.

Die neue WEBSITE ist da!

Besuchen Sie uns unter:
www.chiricodienstleistungen.ch

Verwaltungen
Mietliegenschaften
Stockwerkeigentum
Haus- und Gartenservice



Vermittlungen
Schatzungen
Promotionen



Advokatur
Notariat
Rechtsberatung

Chirico & Partner
Rechtsanwälte - Notare

all IN ONE RECHTSBERATUNG inkl.

Immobilienverwaltung
Verwaltung von Stockwerkeigentum
Kauf & Verkauf
Bau und Bauherrenberatung

Wir beantworten gerne
alle Fragen rund ums Haus & Wohnen.
Kontaktieren Sie uns!



Chirico Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen
Tel. +41 32 652 10 53

kontakt@chiricoimmobilien.ch
www.chiricoimmobilien.ch

Bodenbeläge · Teppiche · Parkett
Vorhangsysteme

Mobilia Solothurn AG
032 622 34 24
info@bodenmobilia.ch
bodenmobilia.ch

40 Jahre
bodenMobilia

**IVO ERARD
ARCHITEKTEN
+ PLANER AG**

PROVIDERE CONCEPTS

Versicherung Assurance Assicurazioni | Vorsorge Prévoyance Previdenza | Vermögen Patrimoine Patrimonio

Seit 10 Jahren ein verlässlicher Partner für Ihre Versicherungs- oder Vorsorgelösungen.

Kompetent unterstützen wir Sie bei sämtlichen Privat- und Geschäftsversicherungen.

PROVIDERE CONCEPTS AG
Silbergasse 42, Postfach 955
2501 Biel/Bienne | Telefon 032 544 14 14
info@providereconcepts.ch / www.providereconcepts.ch

10 Jahre PROVIDERE CONCEPTS AG